

Mietvertrag Wald–Wild–Wissen - Wagen

I. Vertragsparteien

1. **Vermieter** RevierJagd Solothurn (RJSo)
 vertreten durch _____

2. **Mieter**
 Gruppierung _____
 Vorname Name _____
 Strasse Nr. _____
 Plz Ort _____

II. Mietgegenstand

3. Mietgegenstand dieses Vertrages bildet der Anhänger „Wald-Wild-Wissen“ von RevierJagd Solothurn samt Inhalt. Die AGB bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
4. Der Anhänger wird zusammen mit dem Inhalt am Tage des Mietbeginns in unbeschädigtem und mängelfreiem Zustand dem Mieter am Standort des Wagens dem Vermieter übergeben; genaues Datum und Zeit nach Absprache. Bei der Übernahme wird ein Übernahmeprotokoll ausgefertigt.

III: Mietbeginn und Mietdauer

6. Mietverhältnis

Das Mietverhältnis beginnt am	
und endet am	
Zeit der Rückgabe am Standort des Wagens	

Bei vorzeitiger Rückgabe wird keine Rückerstattung für die nicht gebrauchten Tage vergütet.

Wird der Anhänger trotz Reservation nicht abgeholt, wird für die administrativen Umtriebe ein Beitrag erhoben.

Der Wagen muss durch den Mieter abgeholt und wieder zurückgebracht werden.
Anderslautende Vereinbarungen können in Ausnahmefällen abgesprochen werden; z.B. direkte Übergabe an den nächst folgenden Mieter.

IV. Mietzins

7. Der Mietzins berechnet sich gemäss nachfolgender Tabelle:

Dienstleistung	Ansätze	Gebühr	Einheit	Betrag
Miete an jagdliche Organe oder Schulen	---	---		
Miete an Dritte	Für 1 Tag	200.00		
Gilt für Miete an Dritte	Pro weiteren Tag	50.00		
Administrativer Beitrag bei Nichtabholung	Pauschal	100.00		
Anlieferung / Abholung (nur in Ausnahmefällen)	Pro Km	1.50		
Total				

Hinweis: In der Rubrik Einheit ist jeweils einzutragen Tag / km. Für die Berechnungen der zurückgelegten Kilometer dient als Grundlage GoogleMap.

8. Die Mietkosten werden im Anschluss an die Vermietung durch RJSO in Rechnung gestellt.

Bei der Abholung bzw. der Übernahme des Anhängers ist eine Kautions von Fr. 100.00 zu hinterlegen. Ist bei der Rückgabe alles in Ordnung, wird die Kautions an die Rechnung angerechnet, ansonsten wird sie für die Wiederherstellung verwendet. Dies gilt für alle Mieter.

V. Gebrauch der Mietsache

9. Der Mieter hat die Mietgegenstände mit aller Sorgfalt zu gebrauchen. Anhänger dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h befördert werden (Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung).

VI. Untermiete / Ausleihe

10. Untermiete oder Ausleihe des Anhängers und dessen Inhalts sind nicht gestattet.

VII. Beschädigung und Verlust der Mietsache

11. Für den Anhänger wird durch RJSO eine Versicherung abgeschlossen. Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung bis zur Höhe des Selbstbehaltes der Versicherung. Einen allfälligen Bonusverlust hat der Mieter zu tragen.

Bei erheblichen Beschädigungen, insbesondere solchen, welche die Fahrtüchtigkeit des Anhängers beeinträchtigen, muss der Vermieter sofort telefonisch verständigt werden.

Für den Inhalt des Wagens empfiehlt RJSo dem Mieter den Abschluss einer Versicherung. Der Mieter muss für Beschädigungen oder Verluste des Inhalts aufkommen. Als Basis dient die Materialliste, welche bei der Übernahme und der Abgabe des Wagens erstellt wird. Siehe Punkt 12.

VIII. Rückgabe der Mietsache

12. Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll über den Zustand der Mietgegenstände aufgenommen.

Beschädigungen und Verluste sind dem Vermieter unaufgefordert zu melden.

Das Rückgabeprotokoll ist im Doppel auszufüllen und von den Parteien zu unterzeichnen.

IX. Schlussbestimmungen

13. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Mietvertrag (Art. 253 ff. OR).
14. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Balsthal SO.

Ort und Datum: _____

Der Vermieter RJSo _____
Vorname, Name

Der Mieter _____
Vorname, Name

Unterschrift

Unterschrift

AGB zur Kenntnis genommen

Kautions hinterlegt